Nro. 36.

Mit k. allergnä. digster Freiheit.

Krakauer Zeitung.

Dienstag den 5. Mai 1801.

Wien.

Nach Absterben weil. Sr. Majestät des allerdurchlauchtigsten Kaisers von Rußland Paul I. ist verflossenen Donnerstag den 23ten d. M. bei Hof die Trauer angezogen, und durch 7 Wochen zu tragen angeordnet worden.

Hungarn.

Ein an den am Wiener Hofe stehenden englischen Gesandten Lord Minto angekommener Kurier hat die Nachricht gebracht, daß der Admiral Nelson am 2ten April die dänische rechte Defensionslinie nach einer fürchterlichen über 4 Stunden dauernden Schlacht überwunden, und Dännemark den Frieden antragen haben lassen, welcher auch sicher erfolgen wird. Nach dessen Herstellung war Nelsons Plan, vor den russischen Seehafen zu Reval zu erscheinen, und solchen mit aller Macht zu bombardiren; da er aber den Tod des russischen Kaisers, und die für England günstig geänderten Umstände vernommen hat, so wird er allem Anscheine nach auf Danzig zusegeln, und Preussen mit Kanonen und Bomben für die Besitznahme von Hannover sein Kompliment machen; binnen welcher Zeit vielleicht Admiral Parker die Schweden beobachten wird. — Ein anderer englischer Kurier brachte an den Lord Minto die erfreuliche Anzeige, daß die Engländer in Verbindung mit den Türken Abukir und

279

Rosetta in Egypten genommen, und die Franzosen vertrieben haben.

Prag vom 24. April.

Diesen Morgen hatten wir den freudigen Anblick das schöne und eben so tapfere Regiment Plankenstein Husaren, dessen Thaten in den vieljährigen Feldzügen immer rühmlichst glänzten, und wo die Menge der gold- und silbernen Ehrenmedaillen die Beweise der persönlichen Bravour der Tapfern dieses Regiments sind, durch unsere Stadt ziehen zu sehen, welches in die Gegend von Reichstadt, Gabel ꝛc. in seine Friedensstazion marschirt.

Mittwoch den 22ten rückten die beiden Legionsbataillons Graf Czernin und Graf Desfours hier ein, die unsere Hauptstadt zu ihrer Errichtungsstazion haben, und die aus so vielen Söhnen braver Bürger bestehen, zu ihren Offiziers aber Männer aus den ersten Häusern zählen.

Diese bildeten nun jene zwei schönen Bataillons, die so schnell dem Rufe des Vaterlandes folgten, und vereint mit ihren andern Brüdern Oesterreichs neue Mauer machten; die bereit da standen, der Monarchie Blut und Leben zu opfern. Sagten wir bisher in unsern Blättern alles Mögliche zum Lobe der großen der braven Legion, die den Namen des königl. Helden führt im allgemeinen, so trift dieses individuell auch unsere erwähnten beiden edlen Bataillone. — Ihre Errichtung erregte Bewunderung, ihr Ausmarsch Zutrauen, und ihre schnelle militärische Bildung bei der Rückkehr Erstaunen. — Alles von Prags Bewohnern eilte die Braven zu empfangen, und ihnen ein fröhliches Willkommen zuzurufen. Die bürgerlichen Herren Schützen waren in Parade aufmarschirt, und begleiteten dieselben unter dem Klange einer fröhlichen Musik bis auf den altstädter Platz. Se. Exzellenz der verehrungswürdige Herr Feldzeugmeister Graf von Sztaray in Begleitung einer ansehnlichen Suite ließen dieselbe vor dem Thore vorbei paßiren; einen schönen Anblick machte sofort die Art des Empfangs des hohen Adels; die meisten davon, die in den Anführern ihre edlen Anverwandten, in den übrigen, zu ihrem Stolze, das Werk ihrer Mitwirkung sehen, hatten sich zu Pferde versammelt, und waren mit deren Stallmeistern und Reitknechten entgegen geritten. Die große Anzahl formirte sich in einer militärischen Ordnung, und gewährte das größte Entzücken bei ihrer Ansicht. Der Zug geschah nach dem altstädter Platze; hier wurden die Bataillone gegen die Theinkirche gestellt; der Adel machte eine neuere schöne Linie, und tausende anderer Zuseher versammelten sich die biedern Vaterlandsvertheidiger wieder zu sehen, sie wieder die Ihrigen nennen zu können.

Se. Exzellenz der Herr Feldzeugmeister verfügten sich hierauf in Gesellschaft Mehrerer vom Adel und Militär in die Kirche, wo bei ganz geöffneten Thüren den Bataillons durch den Herrn Legionsfeldsuperior eine Messe gelesen, und immer das feierliche

Trom-

Trommelzeichen zum Gebete gegeben wurde. Gegen ein Uhr wurden die Fahnen in die Wohnung des Herrn Feldzeugmeisters gebracht, und allda indessen niedergelegt, um, wenn sie von allen übrigen Bataillonen nach ihrer Auflösung aus den Kreisen dahin angelangt seyn werden, wie es verlautet, in den ständischen Saal zur festlichen Aufstellung übertragen zu werden.

Paris vom 15. April.

Jetzt glaubt man, daß die Entschädigungen in Deutschland erst nach dem Frieden mit England berichtigt werden.

Der Oberkonsul hat den bekannten Grafen Melzi aus Mailand zu sich berufen, um sich mit ihm wegen der italienischen Angelegenheiten zu berathschlagen. Mit einer großen nordischen Macht sind wegen des Schicksals von Piemont und Toskana und wegen der verlangten Wiedereinsetzung des Königs von Sardinien sehr nachdrückliche Noten gewechselt worden.

Seit 4 Tagen hält sich der erste Konsul äußerst eingezogen zu Malmaison. Nur einige Minister und Generals wurden vorgelassen.

Unsere Blätter enthalten die vortheilhaftesten Schilderungen des neuen russischen Souverains, dessen Unterricht auch vormals der damalige Oberst Laharpe mit besorgte.

Die Art, wie die Sachen in Egypten entschieden werden, wird auch von dem größten Einfluß auf den allgemeinen Frieden seyn.

Die Regierung wendet in der Stille alle ihre Kräfte auf die Wiederherstellung des Seewesens. Eine Million 800000 Franken werden monatlich blos für Lieferungen nach Brest bezahlt. Dieselbe Thätigkeit herrscht in den Häfen von Rochefort und Toulon.

Von der russischen Gränze vom 16. April.

Ein Schreiben aus St. Petersburg vom 6ten dieses enthält Folgendes:

„Mit großem Vergnügen ertheile ich Ihnen die Nachricht, daß das angesetzte Liquidazionskomtoire geschlossen werden wird, und von milden und vortreflichen Verfügungen der jetzigen Regierung erwarten wir, daß das Sequester von dem englischen Eigenthum in wenigen Tagen werde aufgehoben und daß dasselbe an seine Eigenthümer werde zurückgestellt werden. Die Ausfuhr aller Kornarten ist frei."

In einem andern Schreiben aus St. Petersburg vom 7ten dieses wird Folgendes angeführt:

„Das Liquidazionskomtoir hat bereits Ordre erhalten, alle weitere Proceduren einzustellen. Man erwartet fortdauernd, daß das sequestrirte Eigenthum nächster Tage an die Engländer werde wieder verabfolgt werden. Der englische Handel ist schon wieder frei."

Madame Chevalier reiset von St. Petersburg wieder nach Hamburg.

Intelligenzblatt zu Nro 36.

Avertissemente.

Da bei dem nunmehr hergestellten Frieden die Zahl der in die k. k. Erbstaaten reisenden Fremden sich vermehren wird, die überhandgenommene Anhäufung der Einwohner in der Residenzstadt sowohl, als in den vorzüglichen Provinzialstädten, so wie die daraus entsprungene Vertheurung der Lebensmittel aber eine fortwährende Aufmerksamkeit erfodern; so gehet die allerhöchste Gesinnung Sr. Majestät dahin, daß ordentliche unbedenkliche, und in wirklichen Geschäften reisende Fremde sowohl beim Eintritte, als während ihres Aufenthalts in den k. k. Erbstaaten alle thunliche Erleichterung und Unterstützung finden, zweideutigen, schlechtgesinnten, und geschäftslosen Fremdlingen hingegen der Eintritt und Aufenthalt durch zweckmässige Polizeianstalten erschweret werde. Um diese Zwecke zu vereinigen, haben Allerhöchstdieselbe folgende allgemeine Vorschriften festzusetzen geruhet:

§. 1. Niemand, wessen Standes er immer seyn möge, kann ohne einem gehörigen Paß die k. k. Staaten betreten; jeder Fremde hat sich demnach zur Erhaltung eines solchen Passes vorläufig an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei, oder an den nächsten im Auslande befindlichen k. k. Minister, Residenten, oder Konsul zu wenden, und sich mit Ausnahme allgemein bekannter und durch ihren Rang vorzüglich auszeichnender Personen, durch glaubwürdige Zeugnisse der Lokalbehörden über seine persönliche Umstände und die Absicht seiner Reise auszuweisen.

§. 2. Um den Paßwerbern alle Erleichterung zu verschaffen, so können die Bewohner der benachbarten auswärtigen Provinzen sich an die nächsten k. k. Gouverneurs wenden, und zu dem Ende die nöthigen Zeugnisse einsenden; Handelsleute, welche die Jahrmärkte besuchen, haben blos einen Paß bei dem Kreisamte des Viertels, worinn der Jahrmarkt gehalten wird, oder bei dem Ortsmagistrate anzusuchen; Professionisten und Handwerksgesellen aber müssen mit ordentlichen, nicht zu alten Kundschaften, und mit den Pässen ihrer Ortsobrigkeiten versehen seyn.

§. 3. Zu Vorbeugung alles Mißbrauches wird künftig in einem jeden Passe mit vorerwähnter Ausnahme die genaue Personsbeschreibung des Paßwerbers aufgenommen, auch ist der Paß von dem Empfänger eigenhändig zu unterschreiben; in allen jenen Fällen, wo der Paßwerber bei der paßertheilenden Behörde nicht persönlich erscheinen kann, müssen die in dem Passe bei Ertheilung desselben leer gebliebenen, auf die Personsbeschreibung Bezug habenden Rubricken bei der Gränzstazion ausgefüllet werden, und ist auch dort die Unterschrift des Reisenden beizusetzen. Das Gefolge des Reisenden muß gleichfalls in dem Passe namentlich aufgeführt werden, für welches er auch in jedem Falle zu haften hat.

§. 4. Jeder Fremde hat bei der Einbruchsstazion seinen Paß, oder seine Kundschaft vorzuzeigen. Wenn der allda aufgestellte k. k. Beamte diese Urkunde ächt und vorschriftmässig findet, so hat er solche zu vidiren, und darauf die Route bis zu dem darinn ausgedrück-

drückten Bestimmungsorte vorzuzeichnen. Der Fremde, welcher es wagen wollte, sich ohne einen vidirten Paß in die k. k. Erblande einzuschleichen, oder von der ihm vorgezeichneten Marcheroute abzuweichen, hat sich die daraus erfolgenden Unannehmlichkeiten selbst beizumessen.

§. 5. Wo immer auf der vorgezeichneten Marcheroute eine Polizeidirekzion, ein Kreisamt, oder organisirter Magistrat sich befindet, da muß der Paß gleichfalls vidirt werden.

§. 6. Bei Ankunft des Fremden an den Linien der Residenzstadt hat er seinen Paß gleich alldort, in den Provinzhauptstädten, wo eine Polizeidirekzion aufgestellt ist, bei dieser, in den übrigen Städten aber bei dem Ortsmagistrate gegen einen gedruckten Schein abzugeben, allwo er, bis zur Abreise des Fremden aufbewahret bleibet.

§. 7. Im Falle, daß ein Fremder sich in einiger Entfernung von dem Aufenthaltsorte auf das Land, oder auf Seitenorte begeben will; so hat er bei der Behörde, wo der Paß aufbewahrt liegt, sich zu melden, diese wird denselben mit einer Geleitsurkunde, die ebenfalls die Personsbeschreibung, und die eigenhändige Unterfertigung des Empfängers enthalten muß, versehen, damit er sich auf dem Hin- und Herweg sowohl, als an dem Orte seiner einstweiligen Bestimmung damit auszuweisen vermöge, weil ohne einem solchen Ausweis kein Fremder eine Haupt- oder Nebenstrasse betreten, noch in irgend einem Orte sich aufhalten darf.

§. 8. Wenn der Fremde seine Reise in das Ausland wieder zurückantreten will; so hat er den erhaltenen gedruckten Schein, oder die mittlerweilige Geleitsurkunde wieder zurück zu legen, und erhält sodann seinen für die Rückreise vidirten Paß zurück, worauf abermals die Reiseroute angemerkt seyn wird.

§. 9. Handwerksgesellen und Professionisten haben sich gleich bei ihrer Ankunft in die für jede Innung bestehende Herberge zu begeben, woselbst gegen Abnahme der Kundschaft ihr Name in das Handwerksprotokoll eingetragen, und darauf gesehen wird, daß sie nach den Handwerksvorschriften binnen 14 Tagen in Arbeit stehen; wer sich diesen Vorschriften nicht füget, wird als ein Vagabund oder zweideutiger Mensch angesehen, und als ein solcher behandelt werden.

§. 10. Ob zwar die von den im §. 1. erwähnten Behörden erhaltenden Pässe den Fremden die Erlaubniß der Reise in die k. k. Staaten bis zu den bestimmten Aufenthaltsorte gewähren; so hat doch jeder Fremde sich bei seiner Ankunft bei der Polizeidirekzion der Hauptstadt, oder bei dem Magistrate des Orts über den Zweck seiner Reise und seine persönliche Umstände näher auszuweisen; nach diesem Ausweise wird auch der längere oder kürzere Aufenthalt von der Behörde bestimmet werden.

§. 11. Wiewohl jeder Fremde während seines Aufenthaltes in den k. k. Staaten auf gerechten Schutz, und den Genuß einer wohlgeordneten bürgerlichen Freiheit zählen darf; so verstehet es sich doch von selbst, daß er hierauf nur dann mit Billigkeit Anspruch machen könne, wenn er sich den allgemeinen Landes- und Polizeiverordnungen unterziehet, sich mit Anstand und Bescheidenheit, und mit der bei allen gesitteten Nazionen üblichen, für die öffentliche Ruhe, Landesverfassung- und Einrichtungen gebührenden Rücksicht beträgt.

Wer durch ein ordnungswidriges Benehmen sich des Schutzes der Regierung unwürdig macht, der muß die daraus ent-

entstehenden Folgen nur sich selbst zuschreiben. 3

Wien den 25. März 1801.

Johann Anton Graf v. Pergen,
k. k. Staats- und Polizeiminister.

Nachricht
vom kais. königl. westgalizischen Landesgubernium.

Nach Eröfnung der k. hungarischen Statthalterei ist der Klara Zatkowska, Tochter des Karl Zatkowski, und der Eva Schiszter ein mütterliches Erbtheil zugefallen.

Diese Klara Zatkowska, oder ihre Erben haben sich bis letzten Jäner des künftigen 1802ten Jahrs bei dem Magistrat der königl. Freistadt Kaschau um so gewisser anzumelden, als nach Verlauf dieser Zeit die Erbschaft nach dem Sinn des Testaments ihren noch lebenden Gebrüdern ohne weiterem ausgefolgt werden wird.

Johann Zink. 3

Nachricht
des kaiserlich-königlichen westgalizischen Landesguberniums.

Vermög Eröfnung der k. hungarischen Statthalterei sind dem Joseph, und der Katharina Molnar, dann der Juliana Miszkolczy nach der Kridaverhandlung des Stephan Miszkolczy 316 fl. 64 dr. zugefallen.

Der Joseph, und die Katharina Molnar, dann die Juliana Miszkolczy haben sich zu Erhebung ihrer dießfälligen Gebühren längstens bis zum 1ten August des gegenwärtigen 1801ten Jahrs bei dem Magistrat der königl. Freistadt Raab um so gewisser zu melden, als nach Verstreichung dieses Termins der erwähnte Betrag pr. 316 fl. 64 dr. ohne weitern an die übrigen Blutsverwandten wird vertheilt werden.

Johann Zink. 3

Kundmachung.

Vom k. k. krakauer Kreisamte wird hiemit bekannt gemacht, daß das der Stadt Krakau zugehörige Dorf Donbie mit allen seinen Frohnen unzertrennt und selbstständig um den Fiskalpreis 1131 fl. 4 7/8 kr., dann das Dorf Piaski mit Einschluß des Grundes und Gebäudes Folus und mit Zuziehung des ganzen Dorfes Grzegorzki um den Fiskalpreis von 1137 fl. 59 2/5 kr. am 15. des künftigen Monats Mai l. J. im krakauer Rathhause um 10 früh, auf 3 nacheinander folgende Jahre an den Meistbiethenden werden verpachtet werden.

Krakau den 13. April 1801.

Baron von Riedheim,
Gubernialrath und Kreishauptmann. 3

Ankündigung.

Vom Siedlzer k. k. Kreisamte wird hiemit kund gemacht: daß das Propinazionsgefäll der k. Stadt Osieck auf die Zeit vom 24ten Juni 1801, bis Ende Oktober 1802 somit auf ein Jahr vier Monate und 7 Tage, wobei zum Fiskalpreise der dermalige jährliche Propinazionspachtschilling pr. 510 fl. mit Zuschlag der von diesem jährlichen Pachtschilling auf die über das Jahr längere Pachtzeit von 4 Monaten und 7 Tagen entfallenden Betrags, somit der vereinte Betrag von 689 fl. 7 kr. angenommen wird, am 12ten Mai d. J. früh um 9 Uhr in der k. Stadt Osieck mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verpachtet werden wird.

Die Pachtlustigen haben daher an dem obbestimmten Tage und Stunde mit dem 10 prozentigen von dem angenommenen Fiskalpreis betragenden baaren Reugelde (Vadium) versehen in der k. Stadt Osieck von der zu dieser

ser Versteigerung beorderten kreisämtlichen Kommission zu erscheinen.

Siedlze den 28. März 1801.

Lippe,
Gubernialrath und Kreishauptmann. 2

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird allen, denen zu wissen daran gelegen, mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die zur Konkursmasse des abwesenden Johann Dunin gehörigen, im konskier Kreise gelegenen Güter Sokolniki suche mittelst einer am 23. Juni l. J. abzuhaltenden Lizitazion im Schätzungspreise pr. 32010 fl. rhn. werden verkauft werden, sollte aber am obgesagten Termin der Verkauf dieser Güter nicht erfolgen, so werden dieselben in einem jährlichen Zins pr. 1489 fl. rhn. 10 1/2 kr. am obgedachten Tage durch Versteigerung auf ein Jahr in Pacht gegeben werden.

Die Kauf- oder Pachtlustigen werden daher vorgeladen am bestimmten Termin den 23. Juni l. J. um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten sich einzufinden.

Uibrigens stehet es allen Kauf- oder Pachtlustigen frei, die Verkaufs- oder Pachtbedingungen der gedachten Güter in der Landrechtsregistratur einzusehen.

Krakau den 15ten April 1801.

Joseph von Nikorowicz.
Joseph Ritter v. Kronenfels.
Chrastianski.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Weinmann. 2

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird allen, denen zu wissen daran gelegen, mittels gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß Nikolaus Ponczkowski am 16. Dezember 1796 und dessen Gemahlin Hedwigis Ponczkowska am 24. Mai 1800 ohne letztwillige Verordnung zu Kielce mit Tode abgegangen. Da nun die beiden Verlassenschaften den nächsten Erben zufallen, deren Namen und Wohnort nicht genau bekannt ist; so werden auf Ansuchen des diesen beiden Verlassenschaften aufgestellten Kurators Doktor der Rechte Herrn Advokaten Niemetz dem 18ten Kapitel des 2ten Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß — alle diejenigen, die auf die eine oder andere Verlassenschaft ein Erbrecht zu haben glauben, hiermit vorgeladen, innerhalb drei Jahren die Erbserklärung auf eine oder die andere Verlassenschaft bei diesen k. k. Landrechten einzureichen, und ihre Rechte bis letzten April 1804 um desto sicherer auszuweisen; da im entgegengesetzten Falle nach Verlauf der dreijährigen Frist, diese Verlassenschaften demjenigen unter den sich Meldenden werden zuerkannt und ausgefolgt werden, der die nächsten Rechte ausweisen wird.

Krakau den 7. April 1801.

Joseph von Nikorowicz.
W. Roskoschny.
Karl v. Reinheim.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Weinmann. 2

Nachricht

vom kais. königl. westgalizischen Landesgubernium.

Zu Folge einer höchsten Entschliessung vom 16ten d. M. ist der Zeitpunkt der von Sr. k. k. apostolischen Majestät der Stadt Krakau gnädigst be-

bewilligten, unterm 3ten Oktober durch das k. westgalizische Landesgubernium bekannt gemachten Jahrmärkte, wovon der erste am 14ten Hornung, und der zweite am 16ten August jeden Jahrs seinen Anfang zu nehmen hatte, dergestalt abgeändert worden, daß künftig der erste Markt eines jeden Jahrs am 15ten Jäner, und der zweite am 6ten Junius anzufangen, jeder aber durch 14 Tage zu dauern haben wird.

Wovon man das Publikum mit dem Beisatze benachrichtiget, daß der nächstbevorstehende Jahrmarkt bereits am 6ten Junius d. J. statt haben werde.

Krakau den 24ten April 1801.

Karl Freiherr v. Galnfels. 1

N a c h r i c h t

Am 29ten April l. J. ist des Abends in der sechsten Stunde in der zweiten Quergasse, welche aus der Johannesin die Florianergasse führt, ein weisses Schnupftuch gefunden worden, der Eigenthümer desselben kann sich daher solches unter Anzeigung des darinn befindlichen Merkes in der Weichselgasse sub Nro. 307. im ersten Stock vorwärts in des Unterzeichneten Behausung abholen lassen.

Krakau den 1ten Mai 1801.

Joseph Georg Traßler. 1

Cours der Obligazionen in Wien den 22. April.

	Pap.	Geld
Wien. StadtBanko a 5 pr. Ct.	87	86 1/2
Statsschuldenkassa a 5 pr. Ct.	—	84 1/2
detto a 4 pr. Ct.	—	81
Kupferamts a 5 pr. Ct.	—	84 1/2
detto a 4 1/2 —	—	81 1/2
detto a 4 —	—	81
detto a 3 1/2 —	—	76 1/2
W. Oberkamer-Aa 5—	—	85
detto a 4 —	—	81 1/2
detto a 3 1/2 —	—	76 1/2
N. Oe. Ständische a 5 pr. Ct.	—	—
detto a 4 —	—	85
detto Lotterie	—	81 1/2
Verschleiß-Direkt. Trat. pr. A.		93
Unverzinsl. Hofkammer	88a81	51/2
Banko Lotto	—	96 1/4
Hofkammer a 3 1/2 p. C.	—	—

Bei Joseph Georg Traßler, Buch- und Kunsthändler in der Grossergasse Nro. 229 ist zu haben:

Schematismus für das **Königreich Westgalizien**

auf das Jahr 1801. auf Schreibpapier steif gebunden 48 kr. in halb Leder 1 fl. in ganz Leder 1 fl. 15 kr., ungebunden 40 kr.

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.